

Vertrag

über ein Dienstleistungs-Produkt vom Typ Flexibility zum kurzfristigen „Parken“ und „Leihen“ von im Marktgebiet GASPOOL überschüssigen/fehlenden Gasmengen („Vertrag“)

zwischen

GASPOOL Balancing Services GmbH

mit Sitz in: Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

(im Folgenden bezeichnet als „GASPOOL“)

und

mit Sitz in: _____

(im Folgenden bezeichnet als „Regelenergielieferant“)

(einzeln und gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“)

Es wird folgendes vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Regelenergielieferant stellt GASPOOL nach Maßgabe der Regelungen der „Geschäftsbedingungen Regelenergie der GASPOOL Balancing Services GmbH“ („GB Regelenergie“) in der ab dem 01.10.2011 geltenden Fassung das Dienstleistungsprodukt „Flexibility“ zur Verfügung.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, dem anderen Vertragspartner unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag benötigt.

§ 2

Bereitstellung des Dienstleistungsprodukts Flexibility

- (1) Auf Anforderung der GASPOOL übernimmt oder übergibt der Regelenergielieferant unverzüglich die erforderlichen Gasmengen an der bzw. an den in § 4 dafür festgelegten Übergabestelle(n). Die maximalen stündlichen Kapazitäten für die Übergabe bzw. Übernahme des Gases sind in § 3 festgelegt.
- (2) Mit Vertragsschluss gilt das unter diesem Vertrag vereinbarte Flexibilitätsprodukt für jeden Gastag der Vertragslaufzeit als verfügbar gemeldet.
(Bei unterbrechbaren Verträgen gilt zusätzlich): Nach Vertragsschluss kann der Regelenergielieferant die Verfügbarkeit des Produktes jederzeit telefonisch oder per Email ändern. Hierfür sind die Kontaktdaten des Dispatchings des relevanten Transportnetzbetreibers in § 7 anzugeben.
- (3) Nachdem der Regelenergielieferant gemäß Absatz (1) Gasmengen von GASPOOL übernommen oder an GASPOOL übergeben hat, ist er verpflichtet, die gleiche Menge an Gas an der bzw. an den unter Artikel 4 dafür vereinbarten Übergabestelle(n) wieder zu übergeben bzw. wieder zu übernehmen.
- (4) Der anfängliche Kontosaldo von „geliehenen“ bzw. „geparkten“ Gasmengen beträgt „Null“.

§ 3

Übergabe- und Übernahmekapazitäten sowie maximal nutzbares Volumen

- (1) Die maximale stündliche Übergabe-/ Übernahmekapazität unter diesem Vertrag beträgt _____ MW.
- (2) *(Bei festen Verträgen gilt zusätzlich): Das maximale nutzbare Volumen für Parken bzw. Leihen beträgt ± _____ MWh.*

§ 4

Übergabestelle

Folgende physische Entry- bzw. Exit-Punkte sind als Übergabestelle(n) bei Gasübergaben bzw. Gasübernahmen festgelegt, wobei der Regelenergielieferant GASPOOL gemäß Ziffer 1 im Teil B der GB Regelenergie einen direkten Zugriff auf diese Punkte gewährt:

Name	ID	Netz

§ 5

Dienstleistungsentgelt/Arbeitspreis

- (1) Der für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen vereinbarte Arbeitspreis beträgt _____ (€/MWh)/h.
- (2) Der unter Absatz (1) vereinbarte Arbeitspreis wird für jede Stunde der Vertragslaufzeit multipliziert mit dem am Ende der jeweiligen Stunde bestehenden Kontosaldo in MWh, wobei das sich je Stunde ergebende Produkt stets ein positives Vorzeichen erhält. Das gemäß Ziffer 8.2 Allgemeiner Teil der GB Regelenergie je Monat von GASPOOL an den Regelenergielieferanten zu zahlende Dienstleistungsentgelt entspricht der Summe aller gemäß Satz 1 ermittelten stündlichen Entgelte des Abrechnungsmonats.

§ 6

Leistungspreis (optional; nur für feste Produkte)

Der gemäß § 3 für die fest vorzuhaltenden Übernahme-/ Übergabekapazitäten und für das fest vorzuhaltende maximal nutzbare Volumen vereinbarte Leistungspreis beträgt _____ €.

§ 7

Kontaktdaten des Dispatchings des Transportnetzbetreibers

Die Kontaktdaten des Dispatchings gemäß § 2 Absatz (2) lauten wie folgt:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

24h Bereitschaft

Telefon: _____

E-Mail: _____

§ 8

Abweichungen und/oder Widersprüche

Im Fall von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Bestimmungen der GB Regelenergie haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang vor den Bestimmungen der GB Regelenergie.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Vertragsbestimmung sich als undurchführbar herausstellt oder wenn nachträglich eine Regelungslücke identifiziert wird, die nach dem Verständnis beider Vertragspartner einer Regelung bedarf.
- (2) Abweichungen von den Regelungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die unter www.gaspool.de veröffentlichten GB Regelenergie der GASPOOL in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages bestimmt sich nach der Verfügbarkeit des Flexibilitätsproduktes und beginnt damit am 01.10.2012, 6:00 Uhr und endet am 01.04.2013, 6:00 Uhr.

_____ GASPOOL Balancing Services GmbH

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Unterschrift 1

Unterschrift 2